

**ZR 96**

Die Aufgabe hat 15 Seiten.

---

**Klausmann & Kollegen**

Klausmann und Kollegen, Rosenthaler Str. 15, 10119 Berlin

An das  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 – 21

**10589 Berlin**

Landgericht Berlin Eing. 25.2.2018
---------------------------------------

Petra Klausmann  
Rechtsanwalt und Notar

Dr. Elisabeth Devrient  
Fachanwältin für Urheber- und  
Medienrecht

Torsten Brauer  
Rechtsanwalt, LL.M.

Tel.: 030/557-2000  
Fax: 030/557- 2020

Berlin den 23.2.2018

Unser Zeichen: 187/17/pk  
bitte stets angeben

**Klage**

des Drei-Eichen-Kinderlandes, vertreten durch die Leiterin Marlies Wallenburger,  
Potsdamer Chaussee 52, 14129 Berlin,

gegen

1. Herrn Manfred Stellmacher, Quellenweg 2, 14129 Berlin
2. Anneliese Pohlmann, An der Wiese 40, 14129 Berlin
3. Paul Pohlmann, An der Wiese 40, 14129 Berlin

Namens und im Auftrag des Klägers beantrage ich,

**die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Kammergericht Berlin am 2. Februar 1965 zu dem Az. 5 U 64/64 abgeschlossenen Vergleich für unzulässig zu erklären.**

Streitwert: 200.000 €

Begründung:

Der Kläger ist ein privater Kindergarten. Träger ist der „Kinder- und Jugendförderwerk e.V.“, eine Vereinigung, die bundesweit Kinder- und Jugendeinrichtungen betreibt. Bei dem Kläger werden unter besonderer Berücksichtigung neuzeitlicher pädagogischer Ansätze Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren betreut. Die Einrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass die Eltern, die Mitglieder des Klägers werden, das Tagesgeschehen aktiv mitgestalten. Die Einrichtung besteht seit 1955.

Die Beklagten sind Eigentümer von an das Gelände des Kindergartens angrenzenden Grundstücken. Die Lage der Grundstücke zueinander kann der als

Anlage K 1

beigefügten Skizze entnommen werden.

Anfang der sechziger Jahre wollte der Kläger wegen des gestiegenen Betreuungsbedarfs ein weiteres Gebäude auf seinem Gelände errichten. Es kam dabei zum Streit mit den damaligen Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Diese befürchteten eine Zunahme des von den Kindern ausgehenden „Lärms“. In einem Rechtsstreit wollten die Grundstückseigentümer den Ausspruch eines Bauverbots gegenüber dem Kindergarten erwirken. Dieser Rechtsstreit wurde durch einen am 2.2.1965 vor dem Kammergericht geschlossenen Vergleich beigelegt. Die Parteien verständigten sich über eine für alle Seiten akzeptable Ausführung und Größe des weiteren Gebäudes. Ferner heißt es unter Ziff. 3:

„Der Beklagte [der jetzige Kläger] verpflichtet sich, für den Fall eines jeden Neu- oder Ergänzungsbaus dieses Gebäude nicht näher als 20 m an die Grundstücke Quellenweg 1 und 2 sowie An der Wiese 39 und 40, jeweils Berlin-Zehlendorf, heranzulegen.“

Unter Beachtung dieser Vorgabe wurde damals ein Anbau errichtet.

Der Kläger hat im letzten Jahr mit der Planung für einen zweigeschossigen Erweiterungsbau (Erdgeschoss und 1. Stock) begonnen. Dieser ist dringend erforderlich aufgrund der stark gestiegenen Anzahl der aufgenommenen Kinder. Während in der Einrichtung in den sechziger Jahren 80 Kinder halbtags betreut wurden, sind es heute 160 Kinder, von denen der weit überwiegende Teil ganztags anwesend ist; eine Vielzahl von Bewerbern muss abgewiesen werden. Um eine gleichbleibend gute und kindgerechte Ausgestaltung gewährleisten zu können, sind weitere Räumlichkeiten dringend erforderlich. Der nun geplante Bau, in dem neben Büroräumen eine kleine Mehrzweckhalle untergebracht wird, soll mit einem Abstand von 10 Metern entlang der

Grenze zu den Grundstücken An der Wiese 40 und 39 errichtet werden. Zu den angrenzenden Grundstücken im Quellenweg wird ein Abstand von mehr als 20 m eingehalten. Eine Baugenehmigung liegt vor,

#### Anlage K 2.

Dem Kläger ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, ein Einvernehmen mit den Beklagten über die Errichtung des Gebäudes herzustellen; die Eigentümer der Grundstücke Quellenweg 1 und An der Wiese 39 haben dem Bau zugestimmt. Die Bauarbeiten haben in diesem Monat mit der Ausschachtung der Baugrube begonnen; es folgt nun die Errichtung des Fundaments. Die Beklagten haben angekündigt, aus dem Vergleich vom 2. Februar 1965 gegen den Kindergarten vorgehen zu wollen; dem soll mit dieser Klage begegnet werden.

Die in dem vor dem Kammergericht im Jahr 1965 geschlossenen Vergleich unter Ziff. 3 getroffene Regelung hat heute keinen Bestand mehr.

Die Beklagten haben an dem Rechtsstreit, zu dessen Beilegung der Vergleich abgeschlossen wurde, nicht mitgewirkt. Sie haben die jeweiligen Grundstücke erst in den neunziger Jahren erworben. Einem wie auch immer gearteten Eintritt der neuen Eigentümer in die Vereinbarung hat der Kläger nicht zugestimmt. Eine Übertragung von Rechten ohne Mitwirkung des Klägers ist unzulässig, da der Vergleich an die Personen der damaligen Prozessparteien gebunden ist.

Außerdem haben sich die Verhältnisse, die dem Vergleichsabschluss im Jahre 1965 zugrunde lagen, so gravierend geändert, dass der Kläger nicht länger an der Vereinbarung festgehalten werden kann. Zum einen ist die Zahl der betreuten Kinder drastisch angestiegen. Zum anderen wird heute im Vergleich zu den sechziger Jahren dem Wohl des Kindes eine wesentlich höhere Bedeutung beigemessen. Es darf nach modernen Standards als anerkannt gelten, dass Kinder für eine gesunde Entwicklung einer individuellen Betreuung und großzügiger Räumlichkeiten für die freie Entfaltung bedürfen. Der Kläger sieht sich zum Wohle der Allgemeinheit in der Pflicht, diese optimalen Bedingungen möglichst vielen Kindern zukommen zulassen. Die Befindlichkeiten der Beklagten, die natürliche Kindergeräusche als Lärm empfinden, müssen dahinter zurücktreten.

Auch ist ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten an der Einhaltung des Grenzabstands von 20 m nicht erkennbar. Eine Berufung auf den Vergleich ist daher jedenfalls rechtsmissbräuchlich und

schikanös. Die geringfügige Abweichung von der baurechtlich zu beachtenden Abstandsflächen beeinträchtigt die Beklagten nicht und ist ausweislich der Baugenehmigung zulässig.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Vereinbarung nicht entfallen sein sollte, kann jedenfalls der Beklagte zu 1) daraus nicht gegen den Erweiterungsbau vorgehen, da zu seinem Grundstück der Abstand von 20 m gewahrt wird. Ebenso könnten die Beklagten zu 2) und 3) auch nur die Bebauung auf der Höhe ihres Grundstücks, nicht aber entlang der Grenze zu dem Grundstück An der Wiese 39 unterbinden.

Rein vorsorglich erhebt der Kläger die Einrede der Verjährung. Die Vereinbarung liegt mehr als 50 Jahre zurück. Ansprüche jeglicher Art sind nach einem solch langen Zeitraum verjährt.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

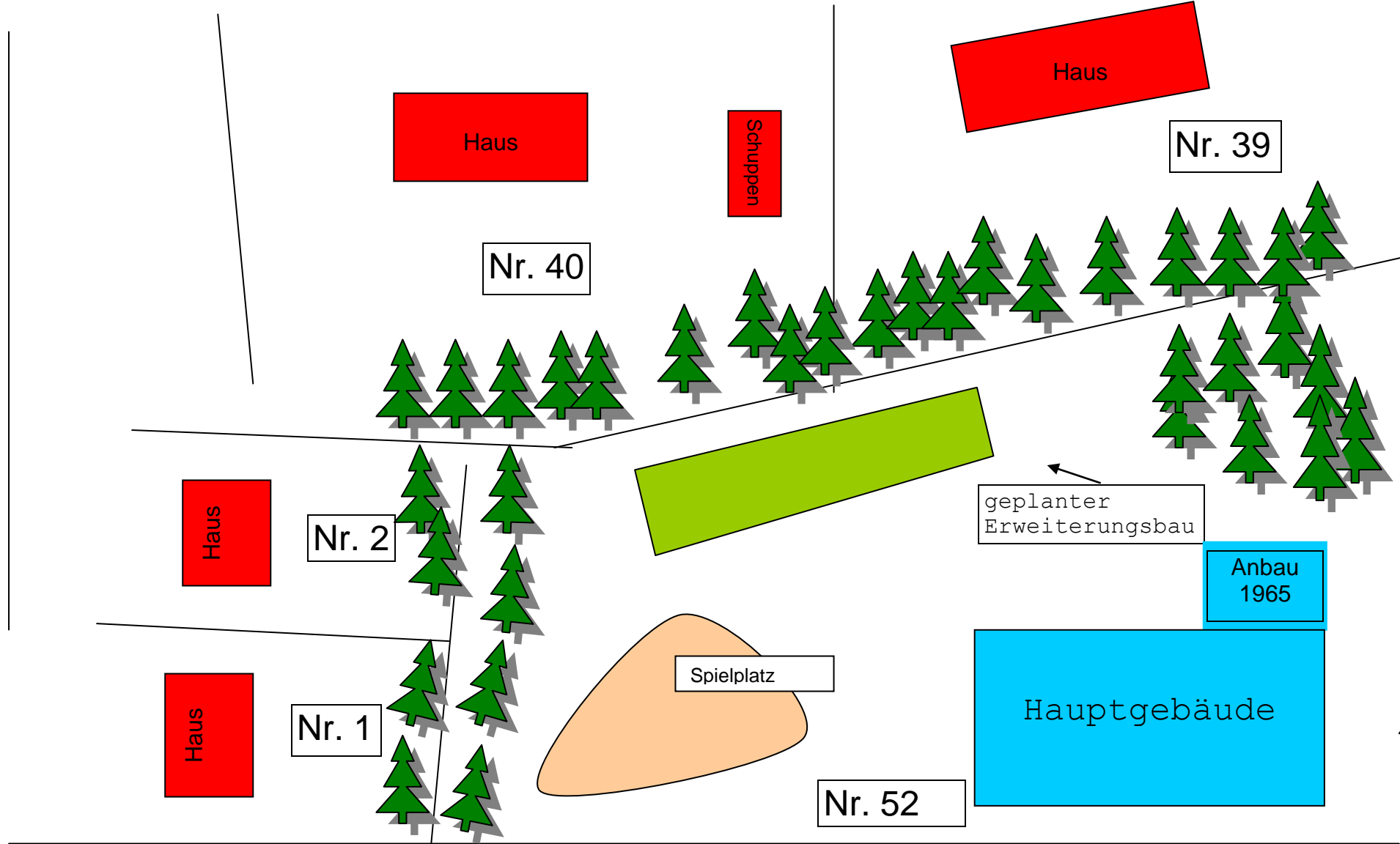
*P. Klausmann*

Rechtsanwalt

---

**Hinweis:** Die Vorsitzende des Zivilkammer 25 des Landgerichts Berlin hat einen Termin zur Güteverhandlung und einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt auf den 24. Oktober 2018; ferner hat sie die Beklagten zur Klageerwiderung binnen 3 Wochen aufgefordert. Die Klageschrift nebst gerichtlicher Verfügungen wurde den Beklagten jeweils am 18. März 2018 ordnungsgemäß zugestellt.

Q  
u  
e  
l  
l  
e  
n  
w  
e  
g



Anlage K2

**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf**

– Bauamt –

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14169 Berlin**Dienstgebäude:**  
Martin-Buber-Str. 2-6  
14169 BerlinAn das  
Drei-Eichen-Kinderland  
Potsdamer Chaussee 5214129 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (Durchwahl)	Datum
30/2 G 2017/08 (63)	Frau Frede	354	-247	07.09.2017

Errichtung eines Erweiterungsbaus

Gemarkung Berlin-Zehlendorf, Flur 06, Flurstück 1010

**G e n e h m i g u n g**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 71 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) wird Ihnen die Genehmigung erteilt, das oben bezeichnete Vorhaben nach den beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen auszuführen.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn. Sie wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

[...]

Die nachstehenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

(1002) Für den Verstoß gegen § 6 BauO Bln bezüglich der Abstandsflächen zu den Grundstücken An der Wiese 39 und 40 wird wegen Geringfügigkeit eine Abweichung bewilligt.

**Hinweis:** Auf den Abdruck der weiteren Bedingungen, Auflagen und Hinweise und der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde verzichtet. Sie sind für die Bearbeitung nicht von Belang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

ZR 96

## Paul Henning

Rechtsanwalt Paul Henning, Friedrichstr. 134, 10117 Berlin

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 - 21  
  
10589 Berlin

Landgericht Berlin Eing. 7.4.2018
--------------------------------------

Tel.: 030/22404301  
Fax: 030/22406054  
Kontoverbindung:  
Berliner Volksbank  
BLZ: 100 900 00  
Konto-Nr.: 10163456  
Mein Zeichen: 125/18

Berlin, den 4.4.2018

**In dem Rechtsstreit 25 O 42/18**

**„Drei-Eichen-Kinderland“ ./. Stellmacher u.a.**

zeige ich an, dass ich den Beklagten zu 1) vertrete. Namens und im Auftrag meines Mandanten kündige ich für die mündliche Verhandlung folgenden Antrag an:

**Die Klage wird abgewiesen.**

### Begründung

Die Klage kann keinen Erfolg haben, da sie nicht nur unzulässig, sondern auch unbegründet ist.

1.

Zunächst wird die Parteifähigkeit des Klägers gerügt. Eine eigene Rechtsfähigkeit ist nicht erkennbar, weshalb er wohl kaum als Kläger auftreten kann.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Beklagte zu 1) bislang keine konkreten Schritte für ein Vorgehen aus dem vor dem Kammergericht am 2.2.1965 geschlossenen Vergleich (5 U 64/64) eingeleitet hat. Es liegt noch keine vollstreckbare Ausfertigung vor.

2.

Der Beklagte zu 1) ist alleiniger Erbe des Herrn Eduard Stellmacher, der seinerzeit als Eigentümer des Grundstücks Quellenweg 2 Partei des Rechtsstreits mit dem Kläger war.

Der Erblasser ist am 15.2.1994 verstorben. Ein Erbschein wird als

Anlage B 1 \*

beigefügt.

Entgegen der Auffassung des Klägers steht es auch dem Beklagten zu 1) zu, aufgrund des Vergleichs vom 2.2.1965 gegen das Bauvorhaben vorzugehen, obwohl im Verhältnis zu seiner Grundstücksgrenze der vereinbarte Abstand gewahrt bleibt. Der Kläger hat sich allen beteiligten Nachbarn gegenüber zur Freihaltung eines bestimmten Grenzstreifens auf seinem ganzen Grundstück verpflichtet.

Hintergrund des Streits in den sechziger Jahren war nämlich nicht die von den Klägern zu Unrecht als anrücklich dargestellte Sorge der Anlieger vor zunehmenden Lärmemissionen. Vielmehr legten alle damaligen Kläger Wert auf einen Erhalt des Charakters des Wohngebiets. Dies kennzeichnet sich insbesondere dadurch, dass die Grundstücke auf den Grenzflächen mit Nadelbäumen bepflanzt sind und sich so eine Einheit mit dem östlich angrenzenden Wald ergibt. Das Viertel trägt daher den Namen „Wohnen im Wald“. Auf dem Grundstück des Klägers stehen die Nadelbäume auf der Fläche, die gem. Ziff. 3 des Vergleichs nicht bebaut werden darf. Eine Bebauung nahe der Grundstücksgrenze macht ein Abholzen dieser Bäume erforderlich und verändert so erheblich das gesamte Umfeld. Zu diesem Zwecke hat der Kläger bereits die Nadelbäume entlang der Grenze zu den Grundstücken An der Wiese 40 und 39 nahezu vollständig fällen lassen; zu der Grenze des Grundstücks des Beklagten zu 1), Quellenweg 2, ist der Bestand halbiert worden.



Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass es keinesfalls unmoralisch oder schikanös ist, sich ein Vorgehen aus dem Vergleich vorzubehalten. Der Kläger kann nicht ohne Rücksicht auf seine Nachbarn und seine vertraglichen Verpflichtungen den Kindergarten erweitern. Als er sich in dem Vergleich unbefristet verpflichtete, einen bestimmten Abstand bei Errichtung weiterer Bauten einzuhalten, muss ihm bewusst gewesen sein, dass die Verhältnisse sich ändern, insbesondere die Anzahl der zu betreuenden Kinder ansteigen kann. Dieses Risiko hat er in Kauf genommen und kann sich dem auch nicht durch die Einrede der Verjährung entziehen.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

*P. Henning*  
Rechtsanwalt

**Edgar Grossmann  
Rechtsanwalt**

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

Landgericht Berlin  
Eingang: 8.4.2018

Postanschrift:  
Kurfürstendamm 22  
10709 Berlin  
Tel: 030-429 23 67

Fax: 030-429 23 68  
Bankverbindung:  
Berliner Volksbank e.G.  
BLZ: 3708 0076  
Konto-Nr.: 234 56 789

Berlin, den 5.04.2018  
Az: 206/17

**In dem Rechtsstreit 25 O 42/18**

**„Drei-Eichen-Kinderland“ ./ . Stellmacher u.a.**

melde ich mich für die Beklagten zu 2) und 3). In der mündlichen Verhandlung werde ich für diese beantragen:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Der Kläger wird verurteilt,**
  - a. **das Gebäude entlang der Grenze zu den Grundstücken An der Wiese 40 und 39 insoweit zu beseitigen, als dieses im Abstand von weniger als 20 m von den angrenzenden Grundstücken entfernt errichtet wurde;**
  - b. **den ursprünglichen Zustand der Grenzfläche wiederherzustellen.**

Streitwert der Widerklage: 110.000 € (100.000 Rückbau + 10.000 Wiederherstellung)

Begründung

Die Beklagten zu 2) und 3) sind Inhaber der Rechte aus dem Vergleich vom 2.2.1965 (5 U 64/64). Der vormalige Grundstückseigentümer, der als Partei an dem gerichtlichen Vergleich mitgewirkt hat, hat ihnen bei Erwerb des Grundstücks An der Wiese 40 in dem Kaufvertrag alle Rechte aus dem Vergleich abgetreten. So heißt es unter Ziff. 7 des am 31.10.2008 vor dem Notar Reinhard Keller geschlossenen notariellen Kaufvertrages:

“Der Verkäufer tritt den Käufern alle Rechte aus dem am 2. Februar 1965 vor dem Kammergericht Berlin zu dem Az. 5 U 64/64 geschlossenen Vergleich mit dem Drei-Eichen-Kinderland ab. Die Käufer nehmen die Abtretung an.“ ...

Der Kaufvertrag ist als

Anlage C 1 \*

beigefügt. Weshalb eine Zustimmung des Klägers erforderlich sein soll, erschließt sich der Beklagtenseite nicht.

Die Beklagten zu 2) und 3) wenden sich entschieden gegen den von dem Kläger bereits begonnenen Erweiterungsbau. Die Verpflichtung des Klägers aus Ziff. 3 des Vergleichs ist eindeutig. Die insoweit unrechtmäßig vorgenommenen Baumaßnahmen sind sämtlichst wieder rückgängig zu machen. Ob der Kläger eine Baugenehmigung hat oder nicht, interessiert die Beklagten nicht. Diese hat jedenfalls keinerlei Einfluss auf die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

*Grossmann*

Rechtsanwalt

## Klausmann & Kollegen

Klausmann und Kollegen, Rosenthaler Str. 15, 10119 Berlin

An das  
Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 – 21

**10589 Berlin**

Landgericht Berlin  
Eing. 7.5.2018

Petra Klausmann  
Rechtsanwalt und Notar

Dr. Elisabeth Devrient  
Fachanwältin für Urheber- und  
Medienrecht

Torsten Brauer  
Rechtsanwalt, LL.M

Tel.: 030/557-2000  
Fax: 030/557- 2020

**In dem Rechtsstreit**

**Drei-Eichen-Kinderland ./, Stellmacher u.a.**

**25 O 42/18**

Berlin den 6.5.2018

Unser Zeichen: 187/17/ed  
bitte stets angeben

werden wir für den Kläger beantragen,  
**die Widerklage abzuweisen.**

Ergänzend zu der Klageschrift tragen wir vor:

1.

Dass der Kläger Partei dieses Rechtsstreits sein kann, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass er von den Beklagten aus dem Vergleich vom 2.2.1965 in Anspruch genommen wird. Dagegen muss der Kläger sich zur Wehr setzen können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Kläger eine selbständige Abteilung des Kinder- und Jugendförderwerk e.V. ist. Dieser Verein ist eine Dachorganisation, unter der sich selbständig tätige Abteilungen gruppieren, die in der ganzen Bundesrepublik Kindertagesstätten, Privatschulen, Horte und Kinderheime betreiben. In der Satzung des Kinder- und Jugendförderwerk e.V. heißt es:

„§ 3 Gliederung

Jede von dem Verein betriebene Einrichtung stellt eine eigenständige, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung dar. Die Abteilungen regeln ihre strukturellen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

...

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Mit dem Beitritt in eine Abteilung entsteht gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem Kinder- und Jugendförderwerk e.V.“

Damit dürfte hinreichend deutlich sein, dass der Kläger ein eigenständiger Verein ist. Auch wenn ihm nicht kraft Eintragung die Rechtsfähigkeit verliehen wurde, muss er die Möglichkeit haben, seine Interessen ggf. unter Anrufung der Gerichte geltend zu machen.

2.

Eine Rückgängigmachung der Bebauung wäre unzumutbar. Der Kläger hat bereits finanzielle Mittel in großem Umfang investiert. Der Bau ist bereits weit fortgeschritten. Das Fundament und das Kellergeschoss sind vollständig errichtet; derzeit werden die Außenmauern des Erdgeschosses hochgezogen, was in Kürze abgeschlossen sein dürfte. Hätten die Beklagten den Bau verhindern wollen, hätten sie hiergegen vorgehen müssen. Sie verhalten sich widersprüchlich, wenn sie zwar ihren Unmut äußern, dem Baugeschehen aber nicht entgegen treten. Der Kläger darf hieraus schließen, dass sie letztlich doch mit der Errichtung des Gebäudes einverstanden sind.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

*P. Klausmann*

Rechtsanwältin

Geschäftsnummer: 25 O 42/18

Berlin, den 24.10.2018

Gegenwärtig:  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Kühn  
Richterin am Landgericht Dr. Brettschneider  
Richter von Ladewig

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Drei-Eichen-Kinderland ./.** **Stellmacher u.a.**

erschieden bei Aufruf:  
für den Kläger der Vorstand Marlies Wallenburger und Rechtsanwältin Klausmann  
der Beklagte zu 1) und für ihn Rechtsanwalt Henning  
der Beklagte zu 3) und für die Beklagten zu 2) und 3) Rechtsanwalt Grossmann

Die Güteverhandlung ist erfolglos verlaufen.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: ...

**Hinweis:** Vom Abdruck des ordnungsgemäß erteilten Hinweises wird aus Prüfungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, diese hiervon aber keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Kläger-Vertr. nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.2.2018.

Der Vertreter des Beklagten zu 1) nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 4.4.2018.

Der Vertreter der Beklagten zu 2) und 3) nimmt Bezug auf die Anträge aus dem Schriftsatz vom 5.4.2018.

Klägervertr. beantragt die Abweisung der Widerklage.  
v.u.g.

Er trägt vor, dass derzeit die Arbeiten am Erdgeschoss des Erweiterungsbaus abgeschlossen seien und demnächst mit dem Obergeschoss begonnen werde. Dem Kläger könne es nicht zugemutet werden, den Bau nun zu stoppen oder gar zurückzubauen, da bereits ca. 200.000 € investiert worden seien.

Am Schluss der Sitzung: b.u.v.

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf  
Mittwoch, den 7. November 2018, Saal 110, 14 Uhr.**

*Kühn*

Kühn  
Vors. Richterin am LG

Für die Richtigkeit der Übertragung vom  
Tonträger: Dahmen, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dahmen, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Landgerichts Berlin ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in hilfswisen Entscheidungsgründen auszuführen. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist ggf. ebenfalls hilfsgutachterlich einzugehen. **Bearbeitungszeitpunkt ist der 07.11.2018.**
2. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen. Es soll unterstellt werden, dass die Angaben der Parteien zu dem Wert ihrer Anträge zutreffend sind.
3. Von dem Abdruck der mit einem \* gekennzeichneten Anlagen zu den Schriftsätzen ist abgesehen worden. Es ist davon auszugehen, dass ihr Inhalt mit den Angaben im Sachverhalt übereinstimmt und sie darüber hinaus keine entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten. Es ist davon auszugehen, dass der vor dem Kammergericht am 02.02.1965 (5 U 64/64) geschlossene Vergleich ordnungsgemäß protokolliert wurde und den vorgetragenen Inhalt hat. Im Übrigen kommt es auf den Inhalt des Vergleichs für die Bearbeitung nicht weiter an.
4. Werden richterliche Hinweise für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese zeitnah und ordnungsgemäß erfolgt sind. Sollten Sie der Auffassung sein, das Gericht hätte Beweis erheben müssen, ist dies kenntlich zu machen und für die weitere Bearbeitung zu unterstellen, dass die Beweisaufnahme erfolgt ist und zu keinem Ergebnis geführt hat.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt. Sämtliche Schriftstücke sind von dem jeweiligen Aussteller ordnungsgemäß unterzeichnet worden.
6. **Soweit es auf landesrechtliche Vorschriften ankommen sollte, wenden die Kandidaten nach dem JAG Berlin das Berliner Landesrecht, die nach dem JAG Brandenburg das Recht des Landes Brandenburg an.** Der in der Genehmigung vom 7.9.2007 (Seite 6 der Aufgabe) angeführte § 71 BauO Bln entspricht § 67 BauO BrbG, § 6 BauO Bln entspricht § 6 BauO BrbG.
7. Es ist davon auszugehen, dass alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.
8. Der Bearbeitung ist das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen. **Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.**

### Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn/Kichner, Gesetze über die Berliner Verwaltung oder  
v. Brünneck / Härtel / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e.) Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung